

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Südwestfalen

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.02.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) sowie auf Grund § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von

Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2006, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der

Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

(3) Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen,

werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt, in einer gesonderten Aufstellung bekannt gemacht und erhoben.

§ 2 Leihfristüberschreitung

(1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

- bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €
- bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
- bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
- bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.

§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, den 03.02.2010

Der Präsident der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster